

Torsten Bettinger

Die Zulässigkeit von Gattungsbegriffen als Domain-Namen im Internet

Anmerkung zu den Urteilen des OLG Hamburg vom 13.7.2000 (3 U 58/98 - mitwohnzentrale.de, LG Hamburg vom 30.6.2000 (416 O 91/00) – lastminute.de; OLG Braunschweig vom 20.7.2000 (2 U 26/00)– stahlguss.de

(Erstveröffentlichung in Computer und Recht 2000, S. 617 – 624; Online-Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Verlages Otto Schmidt KG, Köln)

1. Die Entscheidung des OLG Hamburg vom 14.7.1999 zu der Frage, ob die Gattungsbezeichnung „Mitwohnzentrale“ als Domainname für einen Verband mehrerer Mitwohnzentralen wettbewerbsrechtlich zulässig sei (OLG Hamburg, CR 1999, 779 - mitwohnzentrale.de mit Anm. *Hartmann*), hatte einen Sturm der Entrüstung in der Internet-Szene hervorgerufen.

Nach der jüngsten Entscheidung des OLG Braunschweig in der Sache „stahlguss.de“ vom 20.7.2000 und der vorstehenden Entscheidung des LG Hamburg dürften sich die Wogen zunächst wieder glätten. Klare Sicht für die Internetbranche wird allerdings erst dann herrschen, wenn sich der Bundesgerichtshof den Fragen angenommen hat. Die Entscheidung des OLG Hamburg in der Sache „mitwohnzentrale.de“ liegt dem BGH zur Entscheidung vor. Sein abschließendes Urteil wird für die kommenden Monaten erwartet.

2. Die Problematik beschreibender Domainnamen ist nicht neu. Seit etwa vier Jahren hat sich der wirtschaftliche Wert derartiger Domains herumgesprochen und zu einem wahren Run auf beschreibende Domains geführt. Nach der Studie „Wired News Survey“ waren bereits im April 1999 von 25.500 englischen Standardwörtern im Wörterbuch nur 1760 noch nicht im Bereich .COM vergeben. Auch im deutschen Sprachraum sind Branchenbegriffe als Domainnamen kaum noch zu haben. Die Beträge die an den eigens für die Veräußerung beschreibender Domains eingerichteten Domain-Börsen gezahlt werden haben die Millionengrenze mehrfach überschritten (die Domain „ecommerce.com“ steht derzeit für 4, die Domain „lawfirm.com“ für 2,5 Millionen US \$ zum Verkauf).

3. Weltweit einheitlich wird die Frage der Zulässigkeit solcher Registrierungen bislang nicht gehandhabt. Während im angloamerikanischen Sprachraum, in Italien, Dänemark und Deutschland nach den jeweiligen Registrierungsordnungen der Domainvergabestellen allein nach dem Vergabegrundsatz „first come first served“ entschieden wird und keine Bedenken

gegen die Eintragung von Gattungsbegriffen als Domain-Namen bestehen, wird bei der Registrierung von Domainnamen in anderen Ländern grundsätzlich restriktiver verfahren. Den Registrierungsordnungen der Domainvergabestellen in Frankreich, Spanien, Belgien, Portugal, Norwegen, Schweden und Finnland läßt sich entnehmen, daß die Eintragung von Domainnamen dort strengeren Regeln unterliegt und Gattungsbegriffe generell nicht eingetragen werden (s. dazu Sosnitza, K & R 2000, 209, 216 m.w.N.).

Aus heutiger Sicht wird man diesen restriktiveren Regelungsmodellen im Hinblick auf die hier erörterte Problematik den Vorzug geben müssen. Daß die Monopolisierung von Branchenbezeichnungen oder sonstigen Gattungsbegriffen durch einzelne Unternehmen als Domainnamen eine gewisse Einschränkung der Marktverhältnisse zur Folge hat und zu einer Behinderung des Leistungsvergleichs führen kann, wird kaum zu bestreiten sein. Auch wenn die Benutzung solcher Begriffe als Domainnamen eine in gewissem Maße nützliche Suchfunktion erfüllt (vgl. Sosnitza, a.a.O., S. 214), hätte die Registrierung derartiger Domainnamen durch einzelne Unternehmen frühzeitig durch Schaffung entsprechender Vergaberegeln eingeschränkt werden sollen.

3. Die Schaffung eines sachgerechten Registrierungsverfahrens ist versäumt worden. Das Versäumnis heute durch den Erlass entsprechender gesetzlicher Regeln zu korrigieren scheint, auch wenn schutzwürdige Besitzstände nur selten entstanden sein dürften, nicht mehr praktikabel.

Ob und in welchem Umfang sich die Rechtsprechung veranlaßt sieht auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage korrigierend einzugreifen, ist nach den neueren Urteilen des OLG Braunschweig und des LG Hamburg nicht endgültig entschieden.

Einen von vielen überhörten Warnschuss in Richtung Wettbewerbswidrigkeit hatte bereits das OLG Frankfurt im Februar 1997 abgegeben, als es die beantragte einstweilige Verfügung deshalb versagte, weil der zur Feststellung einer Wettbewerbswidrigkeit im Sinne des § 1 UWG erforderliche Nachweis einer unzulässigen Kanalisierungswirkung des Domainnamens „wirtschaft-online.de“ im Verfügungsverfahren nicht erbracht werden konnte (OLG Frankfurt CR 1997, 271 m. Anm. Bettinger).

Ohne Einholung eines Gutachtens aus eigener Sachkunde entschied dann das OLG Hamburg, dass eben eine solche „Kanalisierung von Kundenströmen“ bei der Benutzung der Bezeichnung „mitwohnzentrale.de durch einen Verband von Mitwohnzentralen eintrete. „Mit der Verwendung des Branchenbegriffs Mitwohnzentrale“ an Stelle seines im Zweifel nicht

weithin bekannten und wenig einprägsamen Vereinsnamen lenke der beklagte Verband alle diejenigen Nutzer auf seine Homepage, „die sich ohne konkrete Kenntnis von Vereins- oder Unternehmensbezeichnungen allgemein Einstiegsinformationen zum Thema „Mitwohnzentralen“ erschließen wollen.“

Ein über den konkreten Fall hinausreichender allgemeiner Rechtssatz der wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit beschreibender Domainnamen ist wie die jüngsten Entscheidungen zeigen damit noch nicht entstanden. Zu Recht nicht dem Vorwurf der Unlauterkeit unterliegen nach der Entscheidung des OLG Braunschweig diejenigen, die beschreibende Domainnamen als Adresse einer Portalseite verwenden, um diese den Unternehmen der entsprechenden Branche zur Eigenpräsentation zur Verfügung zu stellen. Ein Internetprovider, der den Begriff „stahlguss.de“ registriert, um sie den Unternehmen der Stahlgußbranche zur gemeinsamen Werbung anzubieten, handelt nicht wettbewerbswidrig. Die Annahme eines individuellen Behinderungswettbewerbs oder einer die Gesamtheit der Mitbewerber verdrängenden allgemeinen Marktbehinderung muß hier schon deshalb ausscheiden, weil die Nutzung des Domainnamens uneingeschränkt allen Mitbewerbern zur Werbung offensteht und daher jeder die Möglichkeit hat, an der Kanalisierungswirkung teilzuhaben. Die Nutzung beschreibender Domainnamen als Adresse einer allen Interessenten zur Werbung offenstehenden Portalseite ist wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden, ohne daß der Ausgang des beim BGH anhängigen Rechtsstreits abgewartet werden.

Noch weiter relativiert wird die als allgemeines Verbot beschreibender Domains interpretierte Mitwohnzentrale-Entscheidung mit der Entscheidung „lastminute.com“ des LG Hamburg. Das OLG Hamburg habe seine Entscheidung darauf gestützt, daß Internet-Nutzer, die über die Bezeichnung Mitwohnzentrale auf die Homepage der Beklagten gelangt sind, ein umfangreiches Angebot an Mitwohnzentralen in verschiedenen Städten vorfinden, so daß der Interessent im Regelfall keine Veranlassung habe, seine Suche nach weiteren Anbietern fortzusetzen. Dies sei bei Benutzung des Domainnamens „lastminute.com“ nicht der Fall, da die interessierten Kreise wüßten, daß es die lastminute-Angebote von zahlreichen Anbietern gäbe. Das OLG Hamburg habe nicht die Aussage getroffen, daß die Registrierung und Benutzung jeder Internet-Domain, die einen beschreibenden Begriff oder eine Gattungsbezeichnung zum Gegenstand habe, per se zu einer unzulässigen Absatzbehinderung führe (für eine einschränkende Auslegung der Entscheidung s. Renck, WRP 2000, 264, 267).

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Es scheint allerdings fraglich, ob die Entscheidung des OLG Hamburg tatsächlich in einem solch restriktiven Sinne zu verstehen war. Explizite Hinweise auf ein derart eingeschränktes Verständnis finden sich in der Entscheidung nicht (für ein Verständnis im Sinne einer Grundsatzentscheidung Sosnitza, a.a.O., S. 211; ebenso Hoeren, EwIR 2000, 192). Darüber hinaus nennt das Gericht, beispielhaft weitere Domainnamen bei (baumarkt.de; software.de; reise.de), mit deren Hilfe der Verkehr „auch ohne Kenntnis des Namens konkreter Anbieter“ an das Ziel gelangt (vgl. Sosnitza, a.a.O., S. 211). Man darf vermuten, daß bei dem Bestreben um eine restriktive Interpretation des Urteils angesichts des vorangegangenen Protests auch etwas Angst vor der fremden Courage mit im Spiel gewesen ist, zumal von einigen Kommentatoren bereits eine Kanalisierungswirkung vergleichbarer Streitfälle in den Zuständigkeitsbereich des OLG Hamburg prophezeit wurde (Hartmann, CR 1999, 782, 73; Hoeren, EwIR 2000, 193).

Unabhängig von der Frage, in welchem Sinne die Entscheidung des OLG Hamburg zu verstehen ist, bleibt letztlich die Frage zu beantworten, welche allgemeine Leitnorm hinsichtlich der Nutzung beschreibender Domainnamen formuliert werden soll.

Eine situationsbedingte Einzelfallrechtsprechung wie sie die Entscheidung des LG Hamburg zur Folge hätte, erscheint grundsätzlich als der richtige Weg. Schematismus ist im Wettbewerbsrecht im Regelfall unangebracht. Übergeordnete Rechtssätze, die über den konkreten Fall hinausgreifen, sind erst allmählich aufgrund einer Mehrheit von Präjudizien zu gewinnen (vgl. Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG Rdn. 72).

Die Internetbranche wird ein derartiges Vorgehen allerdings kaum zufriedenstellen. Wer in ein Online-Unternehmen investiert, will Klarheit darüber, ob die verwendete beschreibende Internet-Adresse den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Eine einzelfallbezogene, nach dem jeweiligen Domainnamen, Branche und Intensität der Kanalisierung differenzierende Lösung wird eine sichere Prognose künftiger Entscheidungen kaum ermöglichen und eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben.

Im Interesse der Rechtssicherheit wäre zu wünschen, dass sich der BGH zu einem über den konkreten Einzelfall hinausreichenden Rechtssatz entschließen könnte.

Eine solche Entscheidung wird dem BGH freilich nicht leicht fallen.. Die Grenze zwischen wettbewerbseigener Behinderung und einer gegen die guten Sitten verstoßenden, auf die Ausschaltung anderer Mitbewerber zielender Behinderung ist fließend. Ob der durch die

Benutzung eines beschreibenden Domainnamen gewonnene Wettbewerbsvorteil, wie von einigen Kommentatoren vertreten, „bei einem richtigen Verständnis des wettbewerbsrechtlichen Leistungsbegriffs in jedem Fall als Bestandteil der Leistung des konkurrierenden Wettbewerbers einzuordnen“ und daher „legitime Folge des Leistungswettbewerbs“ ist, mag man bezweifeln (so Sosniza, a.a.O., S. 214; ebenso Hartmann, a.a.O., S. 783). Auch der Vergleich mit dem durch eine gute Geschäftsadresse erlangten Wettbewerbsvorteil trägt nur zum Teil. Bedenken gegen eine späte richterliche Korrektur dürften gleichwohl überwiegen. Die auf der vermeintlichen Annahme wettbewerbsrechtlicher Zulässigkeit vorgenommen Investitionen sind mitunter beträchtlich. Auch wenn schutzwürdige Stellungen häufig noch nicht entstanden sind, wäre ein weitreichendes Verbot beschreibender Domainnamen für die E-Business-Branche von erheblicher Tragweite. Da zu erwarten steht, dass mit der bevorstehenden Einrichtung neuer Top-Level-Domains die negativen Marktwirkungen beschreibender Domainnamen weiter abnehmen werden, erscheint wettbewerbsrechtlicher „self restraint“ in der derzeitigen Situation durchaus angebracht. Es darf angenommen werden, dass die „normative Kraft des Faktischen“ auch bei der Entscheidungsfindung des BGH nicht wirkungslos bleiben wird.